



Hygieneempfehlungen zur Durchführung von Chorproben in geschlossenen Räumen

RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

In der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Juli 2020 (VO) regelt der neue Paragraf 18 die Voraussetzungen für Bildungsangebote. Die bislang im ehemaligen § 2 h vorgegebene Beschränkung auf vier Personen bei Instrumental- oder Vokalunterricht ist dabei entfallen, die weiteren Regelungen zu Abstands- und Hygieneregeln sind weiterhin enthalten:

„Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, der Familienbildung, der Jugendbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie an Musikschulen ist zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sichergestellt ist. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat darüber hinaus Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.“¹

Auf dieser rechtlichen Grundlage ist es wieder möglich, über Chorproben mit mehr als vier Personen nachzudenken. Gleichwohl sind dabei die Erkenntnisse über die Bedeutung von Aerosolen, die beim Singen vermehrt ausgestoßen werden, auf das Infektionsrisiko zu beachten und bei der Umsetzung verantwortungsvoll zu berücksichtigen. Dies betrifft nach den Ergebnissen einer Studie mit dem Chor des Bayerischen Rundfunks² insbesondere den **vergrößerten Abstand zwischen den Sänger*innen** und die **permanente Lüftung** des genutzten Raums.

Das Proben in geschlossenen Räumen mit großen Chören ist unter diesen Voraussetzungen weder verantwortungsvoll noch praktikabel. Wir empfehlen daher, höchstens in kleineren Ensembles oder Gesangsgruppen und unter Beachtung der folgenden Hygieneregeln zu proben.

HYGIENEEMPFEHLUNGEN

- Das Hygienekonzept der Kirchengemeinde wird auf die Situation der Chorprobe hin angepasst und schriftlich festgehalten (Verpflichtung aus § 3 der VO)
- Alle Sänger*innen werden vor der ersten Probe über die bestehenden Hygieneregeln informiert
- Personen mit Atemwegserkrankungen dürfen nicht an der Probe teilnehmen

¹ Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Juli 2020

² <https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/erste-ergebnisse-zu-aerosol-studie-mit-dem-chor-des-br/caf8e9f9c407a2bd>

- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sowie der Zeitraum der Anwesenheit sind zu dokumentieren und drei Wochen unter Verschluss aufzubewahren. Nach vier Wochen sind diese Daten datenschutzrechtlich konform zu vernichten. (§ 4 der VO)
- Die Probe findet in einem möglichst großen Raum, ggf. in der Kirche, statt
- Der Zutritt und das Verlassen des Probenraums erfolgen unter Beachtung der Abstandsregeln (§ 1 der VO)
- Auf Begrüßungsrituale wie Händeschütteln oder Umarmungen wird verzichtet
- Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m wird zu jeder Zeit eingehalten (§ 1 der VO)
- Bei Bewegung im Raum ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (§ 2 der VO)
- Es befinden sich nur Teilnehmende an der Probe im Probenraum
- Der Abstand zwischen den Sänger*innen beträgt mindestens 1,50 m seitlich und 2,00 – 2,50 m nach vorne
- Der Abstand zur Leiterin bzw. dem Leiter des Chores beträgt mindestens 3 m
- Jede*r Sänger*in sollte den eigenen Notenständer, Bleistift sowie das benötigte Notenmaterial mitbringen
- Atemübungen und Einsingen sollen möglichst kurz gehalten und der Situation angepasst werden (z. B. Verzicht auf Explosivlaute)
- Während der Probe werden häufig und regelmäßig (spätestens nach jeweils 30 Minuten) Lüftungspausen gemacht
- Gesellige Versammlungen vor und nach der Probe finden nicht statt

ANSPRECHPARTNER

Michaeliskloster, Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik

Hans-Joachim Rolf, Landeskirchenmusikdirektor

Tel. 05121 6971-573, E-Mail hans-joachim.rolf@evlka.de